

# Elektronisch überwachter Hausarrest Zur Regelung in Deutschland und Österreich

Von Prof. Dr. Gudrun Hochmayr, Frankfurt (Oder)

*Der elektronisch überwachte Hausarrest wird in Deutschland gegenwärtig in zwei Bundesländern erprobt. In Österreich wurde im Jahr 2010 eine gesetzliche Grundlage für diese Maßnahme geschaffen. Im Hinblick auf die mögliche Einführung des elektronischen Hausarrests in weiteren deutschen Bundesländern wird in diesem Beitrag die Ausgestaltung des elektronischen Hausarrests in den genannten drei Ländern rechtsvergleichend gegenübergestellt und bewertet. Der Beitrag schließt mit Empfehlungen für die konkrete Ausformung der Maßnahme.*

*The electronic house arrest is currently proved in two German federal states. A legal basis for this instrument was provided in Austria in 2010. Regarding the introduction of the electronic house arrest in other German federal states, this article opposes and evaluates its embodiments in a comparative manner. It concludes with suggestions for the implementation of this instrument.*

## I. Einleitung

Die hohe Auslastung der Vollzugsanstalten und die Kosten des Strafvollzugs veranlassen auch in Europa immer mehr Länder dazu, den elektronisch überwachten Hausarrest als Alternative zum stationären Freiheitsentzug einzuführen. Neben die offen pekuniären Motive tritt die Erwartung besserer Resozialisierungseffekte. Die Maßnahme vermeidet schädliche Nebenwirkungen einer Inhaftierung und wirkt verhaltenstherapeutisch auf den Überwachten ein: Durch die Festlegung der Zeiten, in denen er in der Unterkunft oder an seinem Arbeitsplatz zu sein hat, wird sein Tages- und Wochenablauf einer festen Struktur unterworfen. Dies soll ihn an einen geregelten Tagesablauf und eine sinnvolle Tätigkeit gewöhnen und seine Selbstkontrolle stärken. Die Bedingungen können durch die Auferlegung zusätzlicher Verhaltenspflichten, wie Kontakt- oder Aufenthaltsverbote, verschärft oder umgekehrt durch die Einräumung von Freizeit außerhalb der Unterkunft erleichtert werden. Verstößt der Überwachte gegen die Pflichten, drohen ihm der Widerruf des elektronischen Hausarrests und die anschließende Überstellung in die Haftanstalt. Die Einhaltung der Pflicht zur Anwesenheit in der Unterkunft bzw. zur Abwesenheit von dieser überwacht man elektronisch. Hierzu wird ein Sender fest mit dem Körper, meist dem Fußgelenk, des Überwachten verbunden, der während der Dauer der Maßnahme nicht entfernt werden darf. Der Sender übermittelt Signale an ein in der Unterkunft installiertes Basisgerät. Falls der Sender entfernt oder manipuliert wird oder der Überwachte sich zu den vorgegebenen Zeiten nicht in der Unterkunft aufhält, wird in der Überwachungsstelle Alarm ausgelöst.

In Deutschland setzen den elektronisch überwachten Hausarrest bislang zwei Bundesländer ein. Seit dem Jahr 2000 er-

probt ihn Hessen im Modellversuch.<sup>1</sup> Zehn Jahre später startete ein entsprechender Modellversuch in Baden-Württemberg.<sup>2</sup> Nach einer kurzen Erprobung<sup>3</sup> führte Österreich den elektronisch überwachten Hausarrest nahezu zeitgleich ein.<sup>4</sup> Während er in Hessen in erster Linie als Weisung im Rahmen einer Straf(-rest-)aussetzung zur Bewährung und als weniger einschneidende Maßnahme bei der Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls angeordnet wird, ist das Hauptanwendungsgebiet in Baden-Württemberg und Österreich der Vollzug der Freiheitsstrafe. In Baden-Württemberg können Ersatzfreiheitsstrafen sowie Strafreste bis zu sechs Monaten im elektronischen Hausarrest vollzogen werden. In Österreich ist der Vollzug einer zeitlichen Freiheitsstrafe im elektronischen Hausarrest möglich, wenn die konkret (noch) zu verbüßende Strafzeit höchstens zwölf Monate beträgt; darüber hinaus kann die Untersuchungshaft in Form des elektronischen Hausarrests

<sup>1</sup> Die Durchführung erfolgt auf der Grundlage des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Justiz v. 20.3.2000 betreffend den Modellversuch zur Erprobung des Electronic Monitoring (Elektronische Fußfessel) im Land- und Amtsgericht Frankfurt am Main, 4104-III/9-258/91; s.a. die Richtlinien für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Modellversuch „Erprobung der elektronischen Fußfessel“ im Land- und Amtsgericht Frankfurt am Main; beides abgedruckt bei Mayer, Modellprojekt elektronische Fußfessel, 2004, S. 417 ff. Ablauf und Vorgehensweise sind zusammengefasst in: Hessisches Ministerium der Justiz, Handbuch Elektronische Fußfessel, 2006, passim. Ein weiterer Anwendungsbereich ist die Entlassungsfreistellung im Strafvollzug; § 16 Abs. 3 HJStVollzG v. 19.11.2007 = GVBl. I 2007, S. 758; § 16 Abs. 3 HStVollzG v. 28.6.2010 = GVBl. I 2010, S. 185.

<sup>2</sup> Gesetz über elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe (EASTVollzG) v. 30.7.2009 = GBl. 2009, S. 360. Das Gesetz ist auf vier Jahre befristet (§ 16 EASTVollzG).

<sup>3</sup> Es wurden zwei Modellversuche durchgeführt, wobei nur der zweite Versuch eine ausreichende Teilnehmerzahl hatte. Zu diesem Hammerschick/Neumann, Bericht der Begleitforschung zum Modellversuch „Elektronische Aufsicht/Überwachter Hausarrest im Rahmen des § 126 StVG“, 2008; unter [www.irks.at/downloads/EA\\_Endbericht\\_IRKS.pdf](http://www.irks.at/downloads/EA_Endbericht_IRKS.pdf) (25.10.2012). Zum ersten Modellversuch im Rahmen der bedingten Entlassung a.a.O. auf S. 4 sowie Koss, Journal für Strafrecht 2007, 84.

<sup>4</sup> §§ 156b ff. öStVG; §§ 173a, 266 öStPO i.d.F. v. öBGBI. I 2010/64; Verordnung Vollzug von Strafen und der Untersuchungshaft durch elektronisch überwachten Hausarrest (HausarrestV) = öBGBI. II 2010/279; Einführungserlass elektronisch überwachter Hausarrest v. 27.8.2010 – BMJ-V70201/0004-III 1/2010; Durchführungserlass v. 18.10.2010 zum Erlass des österreichischen Bundesministeriums für Justiz v. 27.8.2010 – BMJ-VD43401/0008-VD 1/2010; Einführungserlass zu den §§ 173a, 174, und 266 öStPO v. 4.9.2010 – BMJ-S641.008/0003-IV 3/2010.

vollzogen werden. Die Einsatzbereiche wurden an anderer Stelle einer Bewertung unterzogen.<sup>5</sup> Hier wird im Hinblick auf die mögliche Einführung des elektronischen Hausarrests in weiteren (deutschen) Bundesländern die spezielle Ausgestaltung der Maßnahme in den genannten Ländern rechtsvergleichend gegenübergestellt und bewertet.

## II. Spezielle Ausgestaltung

### 1. Unterkunft und Beschäftigung

In allen in den Vergleich einbezogenen Ländern wird vorausgesetzt, dass der Betroffene über eine geeignete Unterkunft verfügt, die die technischen Voraussetzungen für die elektronische Überwachung aufweist. Meist wird das Vorhandensein eines Telefonanschlusses gefordert.<sup>6</sup> Dabei genügt es in Hessen und Österreich, wenn die Unterkunft von dritter Seite zur Verfügung gestellt wird. Sogar ein Heimplatz kommt in Betracht.<sup>7</sup> Diese Ausgestaltung wirkt zumindest ansatzweise einem „Zwei-Klassen-Vollzug“ entgegen.

Für die meisten Einsatzgebiete ist es unabdingbar, dass der Überwachte eine geeignete Beschäftigung ausübt. Eine Beschäftigung ist die Grundlage dafür, verhaltensmodifizierend auf den Überwachten einzuwirken und ihn an einen geordneten Alltag zu gewöhnen. Der Begriff „Beschäftigung“ wird weit verstanden. Man akzeptiert jede sinnvolle Tätigkeit. Neben einer (unselbständigen oder selbständigen) Erwerbstätigkeit kommt beispielsweise eine Ausbildung, Kinderbetreuung oder gemeinnützige Arbeit in Frage.<sup>8</sup> Personen, die nicht (mehr) berufstätig sind, sind somit nicht generell vom elektronischen Hausarrest ausgenommen. Sie müssen

aber eine sonstige sinnvolle Tätigkeit ausüben, durch die ein strukturierter Tagesablauf sichergestellt werden kann.<sup>9</sup>

Beim Ausmaß der Beschäftigung besteht ein deutlicher Unterschied zwischen Deutschland und Österreich. In Baden-Württemberg und Hessen genügt eine Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche.<sup>10</sup> § 156b Abs. 2 öStVG verlangt, dass die Beschäftigungszeiten „tunlichst der Normalarbeitszeit zu entsprechen“ haben.<sup>11</sup> Die Normalarbeitszeit beträgt in Österreich zurzeit 38,5 Stunden pro Woche. Die Regelung vernachlässigt, dass heute immer weniger Menschen in Vollzeitverhältnissen beschäftigt sind. Besonders schwierig wird es sein, in Strafhafte eine Vollzeitstelle zu finden. Zwar könne nach den Gesetzesmaterialien das geforderte Stundenausmaß auch durch die Ausübung mehrerer Beschäftigungen erreicht werden.<sup>12</sup> Ob sich mehrere Beschäftigungen einschließlich der erforderlichen Wegzeiten in einen Wochenplan bringen lassen, der dem Verurteilten zugemutet werden kann, ist jedoch zu bezweifeln. Realistischer und für die Zwecke von elektronischem Hausarrest ausreichend sollte man eine Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche fordern.

Obwohl eine Beschäftigung ein zentraler Bestandteil des Gesamtkonzepts „elektronischer Hausarrest“ ist, entfällt in Österreich das Erfordernis für den Vollzug der Untersuchungshaft. § 173a Abs. 1 öStPO verlangt, dass sich der Beschuldigte „in geordneten Lebensverhältnissen“ befindet. Dies ist auch ohne eine Beschäftigung möglich, etwa wenn der Beschuldigte in Rente ist, Arbeitslosengeld bezieht oder über ausreichendes Vermögen verfügt. Umgekehrt kann sich dem Einführungserlass zufolge die beabsichtigte Beschäftigung als mit elektronisch überwachtem Hausarrest unvereinbar erweisen, wenn sie die Zwecke der Untersuchungshaft gefährdet.<sup>13</sup> Im Unterschied hierzu ist in Hessen zur Untersuchungshaftvermeidung eine Beschäftigung erforderlich. Da ein Arbeitszwang mit der Aussetzung von Untersuchungshaft nicht vereinbar wäre (auch ein Untersuchungshäftling darf nicht zu Arbeit gezwungen werden)<sup>14</sup>, stellt sich hier die Frage, ob die Untersuchungshaft in Vollzug gesetzt werden darf, wenn sich der Beschuldigte weigert, weiterhin der Beschäftigung nachzugehen.<sup>15</sup> An den Schwierigkeiten zeigt

<sup>5</sup> Hochmayr, NStZ 2012 (im Druck).

<sup>6</sup> § 4 Abs. 1 lit. b und c EAStVollzG; Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz v. 20.3.2000 – 4104-III/9-258/91. Ohne ausdrückliches Erfordernis eines Telefonanschlusses § 156c Abs. 1 Ziff. 2 lit. a öStVG und § 173a Abs. 1 öStPO, da die Überwachung primär mittels GSM (Global System for Mobile Communications) erfolgt; EBRV (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage) 772 BlgNR (Beilagen zu den. Stenographischen Protokollen des Nationalrats), 24. GP (Gesetzgebungsperiode), S. 3.

<sup>7</sup> Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz v. 20.3.2000 – 4104-III/9-258/91: In geeigneten Fällen können Wohnraum und Telefonanschluss durch einen bestimmten Verein zur Verfügung gestellt werden. EBRV 772 BlgNR, 24. GP, S. 6 f.: die Wohnmöglichkeit kann auch durch einen Angehörigen, einen ehemaligen Komplizen oder einen karitativen Verein (etwa in Form eines Heimplatzes) bereitgestellt werden. In der Gesetzesbegründung des EAStVollzG werden derartige Möglichkeiten nicht erwähnt; LT-Drs. 14/4670, S. 18.

<sup>8</sup> § 156b Abs. 1 öStVG. § 4 Abs. 1 lit. e EAStVollzG spricht von einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle oder einer entsprechenden anderweitigen Tagesstruktur. Der hessische Erlass v. 20.3.2000 – 4104-III/9-258/91 fordert einfach eine sinnvolle Tagesbeschäftigung.

<sup>9</sup> Einführungserlass elektronisch überwachter Hausarrest v. 27.8.2010 – BMJ-V70201/0004-III 1/2010, S. 6.

<sup>10</sup> Im Handbuch (Hessisches Ministerium der Justiz [Fn. 1], S. 7), wird allerdings eine sinnvolle Beschäftigung von mindestens 25 Wochenstunden vorausgesetzt; so auch für die Entlassungsfreistellung im Jugendstrafvollzug; s. *Fünfsinn*, in: Müller/Sander/Válková (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, 2009, S. 691 (S. 703).

<sup>11</sup> Schon im zweiten Modellversuch betrug die Mindestarbeitszeit 30 Wochenstunden; vgl. *Hammerschick/Neumann* (Fn. 3), S. 4.

<sup>12</sup> EBRV 772 BlgNR, 24. GP, S. 7.

<sup>13</sup> Einführungserlass elektronisch überwachter Hausarrest v. 27.8.2010 – BMJ-V70201/0004-III 1/2010, S. 29.

<sup>14</sup> *Graf*, in: Hannich (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 6. Aufl. 2008, § 116 Rn. 8.

<sup>15</sup> *Mayer* (Fn. 1), S. 38 f.

sich, dass sich der Einsatz rund um die Untersuchungshaft nur mit Bruchstellen in das Gesamtkonzept integrieren lässt.<sup>16</sup>

### 2. Einkommen, Versicherungsschutz, Kostentragung

In Österreich hängt die Bewilligung des Strafvollzugs durch elektronischen Hausarrest von weiteren materiellen Erfordernissen ab.<sup>17</sup> Der Verurteilte muss ein Einkommen beziehen, das seinen Lebensunterhalt deckt. Dieses braucht nicht aus der Beschäftigung zu stammen. Es kann beispielsweise auch aus Kapitalvermögen, einem Unterhaltsanspruch, einer Leistung der Arbeitslosenversicherung, einer Pensionsleistung oder aus Notstandshilfe resultieren.<sup>18</sup> Der Verurteilte muss kranken- und unfallversichert sein. Wegen dieses Erfordernisses wurde in den Sozialversicherungsgesetzen eine Regelung eingefügt, der zufolge die Leistungsansprüche in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung während des Vollzugs von elektronischem Hausarrest nicht ruhen.<sup>19</sup> Schließlich hat der Verurteilte die Kosten des elektronischen Hausarrests zu ersetzen. Diese Pflicht wird damit begründet, dass beim Vollzug in der Anstalt ebenfalls ein Kostenbeitrag zu leisten ist.<sup>20</sup> Die Kosten wurden in § 5 HausarrestV mit 22 Euro pro Tag festgelegt. Würde durch die Erfüllung der Kostenersatzpflicht der notwendige Unterhalt des Verurteilten oder von Personen, für die er unterhaltspflichtig ist, gefährdet, ist ein verminderter Kostenbeitrag vorzuschreiben oder entfällt die Kostenersatzpflicht.<sup>21</sup> Soweit man sich überhaupt für einen Kostenersatz entscheidet,<sup>22</sup> ist eine solche Ausnah-

mereregung unverzichtbar, damit die Vollzugsform nicht nur besser situierten Verurteilten zugutekommt.

Für den Vollzug der Untersuchungshaft durch elektronischen Hausarrest gelten die genannten Erfordernisse nicht. Ob der Beschuldigte über ein Einkommen verfügt, mit dem er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, wird aber bei der Prüfung der „geordneten Lebensverhältnisse“ eine Rolle spielen.<sup>23</sup>

### 3. Freizeit außerhalb der Unterkunft

Die Schwere des mit elektronischem Hausarrest verbundenen Eingriffs hängt maßgeblich davon ab, ob der Überwachte in seiner Freizeit die Unterkunft verlassen darf. § 5 Abs. 4 EA-StVollzG gestattet im Vollzugsprogramm Abwesenheiten von der Unterkunft für Zwecke von Freizeit und Sport vorzusehen, ohne einen Anspruch auf Freizeit außerhalb der Unterkunft zu gewähren. Freizeit wird grundsätzlich nur am Wochenende eingeräumt. Das zulässige zeitliche Ausmaß nimmt mit der Dauer der Maßnahme zu. Es reicht von jeweils fünf Stunden samstags und sonntags in den ersten vier Wochen bis zum gesamten Wochenende (Freitag, 17.00 Uhr, bis Montag, 8.00 Uhr) ab der neunten Woche.<sup>24</sup> Auch in Hessen darf Freizeit außerhalb der Unterkunft gewährt werden. Die Richtlinien für die Sozialarbeit<sup>25</sup> enthalten hierfür eine Staffelung nach der Dauer des elektronischen Hausarrests.

§ 156b Abs. 2 öStVG betont, dass die Bedingungen des elektronischen Hausarrests eine den Zwecken des Strafvollzugs<sup>26</sup> dienende Lebensführung des Verurteilten sicherzustellen haben. Das Verlassen der Unterkunft darf zur Ausübung der Beschäftigung, zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs, zur Inanspruchnahme notwendiger medizinischer Hilfe und aus sonstigen Gründen vorgesehen werden. Fraglich ist, ob die Öffnungsklausel dazu ermächtigt, in den Bedingungen Freizeit außerhalb der Unterkunft einzuräumen, wie das im vorangegangenen Modellversuch erfolgte.<sup>27</sup> Die Ge-

<sup>16</sup> Zur weiteren Kritik an diesem Einsatzgebiet *Hochmayr*, NStZ 2012 (im Druck).

<sup>17</sup> S. zum Folgenden § 156c Abs. 1 Nr. 2 sowie § 156b Abs. 2 öStVG.

<sup>18</sup> Vgl. EBRV 772 BlgNR, 24. GP, S. 7, 11; Einführungserlass elektronisch überwachter Hausarrest v. 27.8.2010 – BMJ-V70201/0004-III 1/2010, S. 6; s. auch Punkt 5 des Antragsformulars für die Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests, im Internet abrufbar unter <http://strafvollzug.justiz.gv.at/downloads/Antrag%20Hausarrest.pdf> (25.10.2012).

<sup>19</sup> Z.B. § 89 Abs. 2a öASVG.

<sup>20</sup> EBRV 772 BlgNR, 24. GP, S. 6; s. § 32 öStVG.

<sup>21</sup> Bei der Berechnung ist eine Belastung mit bestimmten Verbindlichkeiten, wie Kreditraten für die Wohnung oder Zahlungen zur Wiedergutmachung des durch die Straftat bewirkten Schadens, zu berücksichtigen; Einführungserlass elektronisch überwachter Hausarrest v. 27.8.2010 – BMJ-V70201/0004-III 1/2010, S. 19 f.

<sup>22</sup> In Baden-Württemberg wurde von einer Kostenbeteiligung wegen des erwarteten hohen Verwaltungsaufwands und der schlechten finanziellen Situation der Betroffenen abgesehen; LT-Drs. 14/4670, S. 18. Tatsächlich ist in Österreich ein Kostenersatz in erster Linie durch jene Verurteilten zu erwarten, deren primäre Freiheitsstrafe von Beginn an im elektronischen Hausarrest vollzogen wird. Dieser Anwendungsbereich ist in Baden-Württemberg nicht vorgesehen. Laut Pressemitteilung des Bundesministeriums für Justiz v. 30.08.2011

([www.justiz.gv.at/internet/html/default/2c94848525f84a6301321ada5cc8538f.de.html](http://www.justiz.gv.at/internet/html/default/2c94848525f84a6301321ada5cc8538f.de.html) [25.10.2012]), wurden in Österreich im ersten Jahr bei insgesamt rund 400 angehaltenen Personen und einer durchschnittlichen Anhaltedauer von knapp drei Monaten ca. 275.000 Euro an Kostenersatz vorgeschrieben. Zum Stichtag 19.5.2011 waren 22 % der Überwachten von der Kostenersatzpflicht befreit; vgl. Anfragebeantwortung der Bundesministerin für Justiz, 8266/AB, 24. GP.

<sup>23</sup> Angaben hierzu sind laut des Antragsformulars für die Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests (unter <http://strafvollzug.justiz.gv.at/downloads/Antrag%20Hausarrest.pdf> [25.10.2012]) nicht notwendig.

<sup>24</sup> § 7 Abs. 2 EAStVollzG.

<sup>25</sup> Abgedruckt bei *Mayer* (Fn. 1), S. 423 ff.

<sup>26</sup> Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient gem. § 20 Abs. 1 öStVG nicht nur der Resozialisierung, sondern soll darüber hinaus den Unwert des der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens aufzeigen.

<sup>27</sup> Die Freizeitregelung im zweiten Modellversuch war großzügig. In der Regel wurden von Montag bis Freitag insgesamt zehn Stunden Freizeit eingeräumt. An den Wochenenden standen den Teilnehmern bereits zu Beginn der Maßnahme

setzesmaterialien erläutern, dass der Verurteilte gewisse Einschränkungen in seiner Lebensführung auf sich zu nehmen hat, damit den Zwecken des Strafvollzugs entsprochen wird. „Grundsätzlich soll das bedeuten, dass der Strafgefangene im Wesentlichen seiner Beschäftigung nachgeht und sich ansonsten in seiner Unterkunft aufhält.“ Die Bedingungen hätten aber etwa die Durchführung einer Therapie zu berücksichtigen.<sup>28</sup> Nach § 3 Ziff. 5 HausarrestV haben die Bedingungen Festlegungen hinsichtlich *wiederkehrender sozial bedingter* Abwesenheiten zu enthalten. Damit kann etwa die Teilnahme an regelmäßigen Sportveranstaltungen oder an Gottesdiensten ermöglicht werden. Die Gewährung von nicht regulierter Freizeit außerhalb der Unterkunft scheint durch die Regelung nicht gedeckt. Für diese Schlussfolgerung spricht, dass dem in elektronischem Hausarrest befindlichen Verurteilten zu *bestimmten* Zwecken Vollzugslockerungen in Form von Ausgängen gewährt werden können.<sup>29</sup> Der nahezu gänzliche Ausschluss von nicht überwachter Freizeit<sup>30</sup> mag damit zusammenhängen, dass in Österreich auch primäre Freiheitsstrafen zur Gänze im elektronischen Hausarrest vollzogen werden können. Dennoch ist die Ausgestaltung kritisch zu betrachten. Sie vernachlässigt, dass die Vollzugsform einen möglichst reibungsfreien Übergang in die Bewährungszeit oder in die völlige Freiheit zu gewährleisten hat. Zu diesem Zweck sollte dem Verurteilten zumindest nach einem gewissen Zeitraum nicht überwachte Freizeit eingeräumt werden, um ihn schrittweise an das Leben ohne elektronische Überwachung zu gewöhnen.<sup>31</sup> Eine solche Ausgestaltung ist

auch deshalb zu empfehlen, weil – wie beim stationären Vollzug – die Schwere des Eingriffs mit dessen Dauer zunimmt. Durch eine Freizeitregelung wird diese Wirkung abgemildert.<sup>32</sup>

Für den elektronischen Hausarrest in Form der Untersuchungshaft sind die Vorgaben noch strikter. Ein Verlassen der Unterkunft darf nur zwecks Arbeit oder Ausbildung, Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs und notwendige medizinische Hilfe „auf der jeweils kürzesten Wegstrecke“ vorgesehen werden.<sup>33</sup> Die restriktiveren Vorgaben werden mit dem „Wesen des Hausarrests als Vollzug der Untersuchungshaft“ begründet.<sup>34</sup> Der Vollzug der Untersuchungshaft macht es jedoch gerade umgekehrt erforderlich, den elektronischen Hausarrest weniger eingriffsintensiv auszugestalten als den Vollzug der Strafhaft. Schließlich ist die Untersuchungshaft keine Strafe, sondern ein Mittel zur Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens, weshalb die Haft keine Strafwirkung entfalten darf.<sup>35</sup> Einschränkungen in der Lebensführung sind nur in dem Ausmaß gerechtfertigt, in dem sie nach dem jeweiligen Haftgrund erforderlich sind. Nach diesem Maßstab hat sich auch die Gewährung von Freizeit außerhalb der Unterkunft zu richten. Ein pauschaler Ausschluss von Freizeit außerhalb der Unterkunft widerspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.<sup>36</sup>

#### 4. Reichweite der Überwachung

Überraschenderweise bestehen hinsichtlich der Reichweite der Überwachung grundlegende Unterschiede:

---

acht Stunden Freizeit pro Tag, ab dem vierten Monat jedes Wochenende 48 Stunden zur Verfügung; vgl. *Hammerschick/Neumann* (Fn. 3), S. 5.

<sup>28</sup> EBRV 772 BlgNR, 24. GP, S. 5.

<sup>29</sup> § 156b Abs. 4 i.V.m. § 126 Abs. 2 Ziff. 4 und § 99a öStVG gestatten ein oder zwei Ausgänge im Monat in der Dauer von bis zu zwölf Stunden, bei erforderlicher Reise kann der Ausgang für bis zu 48 Stunden gewährt werden. Im Einführungs-erlass elektronisch überwachter Hausarrest v. 27.8.2010 – BMJ-V70201/0004-III 1/2010, S. 9, werden als mögliche Anwendungsfälle besondere familiäre Anlässe, Seelsorge und Kirchenbesuch genannt. Dabei müsse der freiheitsbeschränkende Charakter der Maßnahme gewahrt bleiben.

<sup>30</sup> In der Praxis wird offenbar nicht überwachte Freizeit unter dem Titel „Bewegung im Freien“ eingeräumt. So hat das OLG Linz (Journal für Strafrecht JSt-StVG 2011/21) ein Aufsichtsprofil genehmigt, in dem für den Vollzug einer dreimonatigen Freiheitsstrafe eine Abwesenheitszeit am Wochenende als „Bewegung im Freien“ festgelegt war. Das Beispiel eines Aufsichtsprofils bei *Nogramig*, in: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), 39. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie, 2011, S. 67 (S. 81), sieht „Bewegung im Freien“ im Ausmaß von zwei Stunden pro Tag vor. Da es sich nicht um *sozial* bedingte Abwesenheiten handelt, ist eine Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen nicht ersichtlich.

<sup>31</sup> Vgl. die Stellungnahme von *Hammerschick* (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie) zum Gesetzesentwurf unter

---

[www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME\\_00146/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00146/index.shtml) (25.10.2012): „Dieses Element eines ‚Freiraums‘, der gleichzeitig Verantwortung und Disziplin erfordert, erscheint einerseits in Hinblick auf die Vorbereitung auf die Zeit nach der Haft wichtig. Andererseits kann damit Problemen vorgebeugt werden, die durch die – abgesehen von Arbeitszeiten – gänzliche Beschränkung auf den Wohnraum entstehen können. Beträchtliche Einschränkungen der Lebensführung bleiben dennoch bestehen.“

<sup>32</sup> Die Forderung ist entsprechend für den stationären Vollzug zu erheben, soweit nicht die Gefährlichkeit des Straftäters entgegensteht.

<sup>33</sup> § 173a Abs. 2 l. S. öStPO.

<sup>34</sup> EBRV 772 BlgNR, 24. GP, S. 10.

<sup>35</sup> S. die Grundsatzbestimmung des § 182 öStPO, wonach das Leben in Untersuchungshaft soweit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden soll und beim Vollzug zu beachten ist, dass der Beschuldigte als unschuldig gilt.

<sup>36</sup> Im hessischen Modellversuch wird den Probanden im Rahmen der Untersuchungshaftvermeidung freie Zeit ohne Vorgabe zugestanden; *Mayer* (Fn. 1), S. 116 ff. Auch *Walter* (ZfStrVo 1999, 287 [292]) fordert, die Anwesenheitspflichten auf das zur Verhinderung einer Verfahrensentziehung Erforderliche zu begrenzen.

In Hessen beschränkt sich die Überwachung auf die Kontrolle, ob der Betroffene sich entsprechend dem Wochenplan in seiner Wohnung aufhält oder abwesend ist.<sup>37</sup>

Die Regelung in Baden-Württemberg<sup>38</sup> sieht neben der Feststellung der An- oder Abwesenheit in der Wohnung die Erstellung eines Bewegungsprofils vor. Demgegenüber kann bei einer positiven Prognose die elektronische Aufsicht für bis zu einem Drittel der Dauer des Hausarrests durch Meldeauflagen und andere Weisungen ersetzt werden.<sup>39</sup> Die Erstellung eines Bewegungsprofils hat sich nach der Flucht- und Rückfallgefahr des Verurteilten und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten. Die Gesetzesbegründung spricht von einer „prognosespezifischen elektronischen Aufsicht“. Im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe sei von einem niedrigen Risiko, bei Entlassungsfreistellungen nach Langstrafenvollzug von einem mittleren bis hohen Risiko auszugehen. Entscheidend sei aber die individuelle Flucht- und Rückfallgefahr.<sup>40</sup> Mit der Aufzeichnung eines Bewegungsprofils wird eine sehr eingriffsintensive Form der Überwachung zugelassen, die eine Überwachung „auf Schritt und Tritt“ ermöglicht. Die Ausgestaltung erstaunt deshalb, weil sich im hessischen Modellprojekt die Kontrolle der An- und Abwesenheit hinsichtlich der Wohnung als ausreichend erwiesen hat. Die Gesetzesbegründung lässt eine Erklärung, weshalb von der bewährten Lösung abgegangen wird, vermissen. Dieses Vorgehen erweckt den Eindruck, dass ohne Notwendigkeit ein eingriffsintensiveres Mittel zugelassen wurde. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erweist sich ferner als bedenklich, dass Regelungen fehlen, die sicherstellen, dass keine „Rundumüberwachung“ erfolgt, mit der ein umfassendes Persönlichkeitsprofil eines Beteiligten erstellt werden könnte, und die Wohnung von der Anfertigung eines Bewegungsprofils ausgenommen ist.<sup>41</sup> Insgesamt scheinen durch die Regelung die mit dem Bild eines „gläsernen Menschen“ verbundenen Befürchtungen bestätigt.

Nach § 156b Abs. 1 öStVG ist der Betroffene<sup>42</sup> durch „geeignete Mittel der elektronischen Aufsicht“ zu überwachen. Richtlinien über die Art und die Durchführung der elektronischen Überwachung können durch Verordnung festgelegt werden. Die Gesetzesmaterialien weisen auf die Möglichkeit hin, das in der Unterkunft installierte Basisgerät „zusätzlich mit Stimm-, Gesichts- und Alkoholkontrolle“ zu ergänzen, „sodass im Bedarfsfall eine sehr engmaschige Kon-

trolle ermöglicht bzw. Missbrauch weitestgehend ausgeschlossen werden kann“.<sup>43</sup> Obwohl in § 2 HausarrestV nur die Kontrolle der An- und Abwesenheit im überwachten Bereich vorgesehen ist, werden Presseberichten zufolge solche Alkoholkontrollen seit einiger Zeit durchgeführt. Bei Überwachten mit Alkoholproblemen wurden sogenannte Alkomaten an der Basisstation angebracht, die den Überwachten mit biometrischen Methoden identifizieren.<sup>44</sup> Nun ist es nicht allein eine Frage der Technik, ob nur die An- und Abwesenheit kontrolliert wird, zusätzlich eine biometrische Identifikation und automatische Alkoholkontrollen erfolgen oder gar ein Bewegungsprofil angefertigt wird. Die Methoden greifen in unterschiedlicher Tiefe in die Grundrechte des Überwachten ein und bedingen unterschiedliche verfahrensrechtliche Vorkehrungen, insbesondere zum Datenschutz. Wie weit der Eingriff in die Grundrechte reichen darf, hat der Gesetzgeber zu entscheiden. Diese Entscheidung darf nicht den Verwaltungsbehörden überlassen werden. Es ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich, durch die der Eingriff ausreichend bestimmt und für den Bürger vorhersehbar wird.<sup>45</sup> § 156b Abs. 1 öStVG genügt dieser Anforderung nicht.

#### 5. Zustimmung der Mitbewohner

Neben der Einwilligung des Betroffenen, die schon aus faktischen Gründen unerlässlich ist, wird für nahezu alle Einsatzbereiche die Einwilligung der Mitbewohner vorausgesetzt.<sup>46</sup> In Baden-Württemberg und Hessen reicht die Einwilligung der erwachsenen Mitbewohner aus. Nach der österreichischen Regelung müssen alle Mitbewohner zustimmen, weil in die Lebensführung aller mit dem zu Überwachenden im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen eingegriffen werde.<sup>47</sup> Ist der Mitbewohner in dieser Frage nicht einsichts- oder urteilsfähig,<sup>48</sup> kommt es nicht etwa auf die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters an, sondern es sind die Interessen des betroffenen Mitbewohners bei der Entscheidung über die Voll-

<sup>37</sup> Vgl. Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz v. 20.3.2000 – 4104-III/9-258/91; Hessisches Ministerium der Justiz (Fn. 1), S. 10.

<sup>38</sup> § 3 EAStVollzG.

<sup>39</sup> § 3 Abs. 3 EAStVollzG. Die Möglichkeit einer Entlassungsfreistellung *ohne* elektronische Aufsicht besteht auch nach § 16 Abs. 3 HStVollzG, § 16 Abs. 3 HJStVollzG.

<sup>40</sup> LT-Drs. 14/4670, S. 16 f.

<sup>41</sup> BVerfG NJW 2004, 999; BVerfG NJW 2012, 907 (909). Vgl. demgegenüber für die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht die Regelung in § 463a Abs. 4 StPO.

<sup>42</sup> Die Regelung gilt aufgrund des Verweises in § 173a Abs. 1 öStPO auch für Untersuchungshäftlinge.

<sup>43</sup> EBRV 772 BlgNR, 24. GP, S. 3.

<sup>44</sup> Vgl. *Simoner*, Der Standard v. 7.3.2012 (im Internet unter <http://derstandard.at/1297819756077/Zur-Fussfessel-kommt-der-Alkomat> [25.10.2012]); Die Presse v. 29.4.2011 (im Internet abrufbar unter [http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/654180/Elektronische-Fussfessel\\_Hausarrest-mit-Alkomat](http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/654180/Elektronische-Fussfessel_Hausarrest-mit-Alkomat) [9.11.2012]).

<sup>45</sup> Zu den Bestimmtheitsanforderungen *Berka*, Die Grundrechte, 1999, Rn. 256.

<sup>46</sup> § 4 Abs. 1 lit. d EAStVollzG; § 156c Abs. 1 Ziff. 3 öStVG; vgl. die Richtlinien für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Modellversuch „Erprobung der elektronischen Fußfessel“ im Land- und Amtsgericht Frankfurt am Main (abgedruckt bei *Mayer* [Fn. 1], S. 423 ff.).

<sup>47</sup> EBRV 772 BlgNR, 24. GP, S. 7 f.

<sup>48</sup> *Drexler*, Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2010, § 156c Rn. 4, geht davon aus, dass Kinder bereits ab dem siebten Lebensjahr einwilligungsfähig sind.

zugsform zu berücksichtigen.<sup>49</sup> Nimmt ein Mitbewohner die Einwilligung zurück, bildet dies einen Widerrufsgrund.<sup>50</sup>

Für den Vollzug der Untersuchungshaft ist in Österreich die Einwilligung der Mitbewohner nicht erforderlich. Der Gesetzesbegründung zufolge wäre ein Einwilligungserfordernis mit dem Charakter der Untersuchungshaft nicht vereinbar, da auch eine aufenthaltsbezogene Weisung, die als gelinderes Mittel die Untersuchungshaft ersetzen kann, nicht von der Zustimmung anderer Personen abhängt.<sup>51</sup> Für die Beurteilung der Regelung ist zunächst zu überlegen, weshalb für den Vollzug der *Freiheitsstrafe* durch elektronischen Hausarrest die Zustimmung der Mitbewohner gefordert wird. Dabei vermag die Begründung, die Maßnahme greife in die Lebensführung der Mitbewohner ein,<sup>52</sup> nicht zu überzeugen. Ein Wohnungsberechtigter, der von sich aus beschließt, die Wohnung nicht mehr zu verlassen, benötigt nicht die Erlaubnis der Mitbewohner, obwohl sein dauernder Aufenthalt ihre Lebensführung beeinträchtigt. Im Hinblick darauf kann auch der elektronische Hausarrest nicht die Einwilligung der Mitbewohner erfordern.

Natürlich ist ein reibungsloses Miteinander – und damit ein erfolgreicher Verlauf der Vollzugsmaßnahme – eher gewährleistet, wenn die Maßnahme von den Mitbewohnern mitgetragen wird.<sup>53</sup> Dennoch wäre es vollzugsrechtlich nicht begründbar, privaten Personen Entscheidungsmacht über die Art des Vollzugs einer staatlichen Strafe einzuräumen. Dass die Vollzugsform von ihrer Zustimmung abhängt, ist auf den verfassungsrechtlichen Schutz der Wohnung und der Privatsphäre zurückzuführen.<sup>54</sup> Im Verlauf der Maßnahme wird die Wohnung – gegebenenfalls auch mehrmals – durch die öffentliche Gewalt betreten. Organe der Vollzugsbehörden haben die Technik in der Wohnung zu installieren und zu warten. Die betreuenden Sozialarbeiter dürfen Kontrollbesuche in der Wohnung durchführen.<sup>55</sup> Darin liegt der entschei-

dende Unterschied zu aufenthaltsbezogenen Weisungen im Rahmen der Untersuchungshaftvermeidung oder der Strafaußsetzung zur Bewährung, bei denen Polizei oder Bewährungshilfe kein Recht auf jederzeitigen Zutritt zur Wohnung haben.<sup>56</sup> Anders als bei einer Durchsuchung der Wohnung eines Beschuldigten, die der Mitbewohner bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu dulden hat, können die Zwecke des elektronischen Hausarrests auch durch die Anhaltung in der Justizvollzugsanstalt erreicht werden. Der Grundrechtseingriff ist nicht durch ein zwingendes soziales Bedürfnis legitimiert, sodass es der Einwilligung der Mitbewohner bedarf, um dem Akt den Zwangscharakter zu nehmen. Dies gilt in gleicher Weise für den elektronischen Hausarrest zum Vollzug der Untersuchungshaft, der ebenfalls mit dem Eindringen staatlicher Organe in die Wohnung verbunden ist. Daher sollte es auch hierfür der Einwilligung der Mitbewohner bedürfen.

Eine weitere Frage ist, ob der Mitbewohner die Möglichkeit haben soll, die Einwilligung zurückzunehmen mit der Folge eines Widerrufs des elektronischen Hausarrests.<sup>57</sup> Es spricht einiges dafür, den Mitbewohner an der einmal erteilten Einwilligung festzuhalten, wenn nicht Gründe eingetreten sind, die ein weiteres Eindringen in die Wohnung und Privatsphäre durch die öffentliche Gewalt als unzumutbar erscheinen lassen. Dass nach den gegenwärtigen Bestimmungen auch eine unbegründete Rücknahme der Einwilligung zwingend zum Widerruf führt, ist mit dem Schutz der Grundrechte des Mitbewohners nicht zu rechtfertigen und verletzt die Rechte des Überwachten.

#### 6. Psychosoziale Betreuung

In den Modellversuchen hat sich die intensive Betreuung des Überwachten durch Sozialarbeiter als ein wesentlicher Erfolgsfaktor erwiesen. Die Betreuung bringt eine menschliche Komponente in die unpersönlich ablaufende technische Überwachung. Das Wissen, eine Kontaktperson zu haben, die bei Problemen rund um die Uhr ansprechbar ist, wurde von den Probanden als wichtige Unterstützung empfunden.<sup>58</sup> Diese positiven Erfahrungen wurden auch im österreichischen Modellversuch gemacht. Andererseits gab es im Versuch eine kleine Gruppe von Personen, die sich als in der Straffälligenhilfe eher untypische Klientel darstellte und die eine Betreu-

<sup>49</sup> OLG Linz Journal für Strafrecht JSt-StVG 2011/17; Einführungserlass elektronisch überwachter Hausarrest v. 27.8.2010 – BMJ-V70201/0004-III 1/2010, S. 7.

<sup>50</sup> § 4 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 lit. d EAStVollzG. § 156c Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. Abs. 1 Ziff. 3 öStVG; Einführungserlass elektronisch überwachter Hausarrest v. 27.8.2010 – BMJ-V70201/0004-III 1/2010, S. 7. Aus dem hessischen Erlass v. 20.3.2000 – 4104-III/9-258/91 ergibt sich zu dieser Frage nichts.

<sup>51</sup> EBRV 772 BlgNR, 24. GP, S. 10.

<sup>52</sup> EBRV 772 BlgNR, 24. GP, S. 7 f.

<sup>53</sup> Dieser Aspekt wird in der baden-württembergischen Gesetzesbegründung (LT-Drs. 14/4670, S. 18) hervorgehoben: „Erfahrungen im Ausland zeigen, dass elektronische Aufsicht ohne Einverständnis der im Haushalt des Gefangenen lebenden erwachsenen Personen rechtlich und faktisch nicht möglich ist.“

<sup>54</sup> Vgl. *Haverkamp*, Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug, 2002, S. 183; *Krahl*, NStZ 1997, 457 (461); *Streng*, ZStW 111 (1999), 827 (849).

<sup>55</sup> Richtlinien für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Modellversuch „Erprobung der elektronischen Fußfessel“ im Land- und Amtsgericht Frankfurt am Main (abgedruckt bei *Mayer* [Fn. 1], S. 423 ff.); § 4 Abs. 1 lit. b EAStVollzG;

§ 3 Ziff. 9 HausarrestV; Einführungserlass elektronisch überwachter Hausarrest v. 27.8.2010 – BMJ-V70201/0004-III 1/2010, S. 23 f. Die Einwilligungserklärung der Mitbewohner hinsichtlich des Vollzugs der Freiheitsstrafe hat daher in Österreich eine „uneingeschränkte Zutrittsermächtigung zur Unterkunft für Organe der Vollzugsbehörden und Mitarbeiter der mit der Sozialarbeit betrauten Einrichtung“ zu umfassen; s. den eben zitierten Einführungserlass, S. 7.

<sup>56</sup> Vgl. *Stree/Kinzig*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2010, § 56d Rn. 4: das Gericht könne nur die Weisung erteilen, zu *bestimmten* Zeiten dem Bewährungshelfer Zutritt zu gewähren; s.a. § 19 Abs. 1 öBewHG.

<sup>57</sup> S. hierzu die entsprechenden Widerrufsgründe in Baden-Württemberg und Österreich; Fn. 50.

<sup>58</sup> *Mayer* (Fn. 1), S. 290 ff.

ung als „nahezu beleidigend“ zurückwies.<sup>59</sup> Trotz der gegen- teiligen Empfehlung im Abschlussbericht<sup>60</sup> wurde in der öster- reichischen Regelung eine Betreuung nur als verpflichtend vorgesehen, soweit dies zur Erreichung des erzieherischen Strafzwecks erforderlich ist.<sup>61</sup> Besteht diese Notwendigkeit nicht, ist die Sozialarbeit nur mit den ersten Erhebungen im Bewilligungsverfahren, der Erstellung eines Vorschlags für die Bedingungen des elektronischen Hausarrests und der begleitenden Kontrolle ihrer Einhaltung befasst.<sup>62</sup> Die Rege- lung scheint durch den Wunsch, die Vollzugskosten zu sen- ken, motiviert zu sein. Sie vernachlässigt, dass eine Betreu- ung durch Sozialarbeiter frühzeitig auf Krisen und Probleme reagieren und Belastungen auffangen kann. Auch ist kein Grund ersichtlich, weshalb etwa einem vormals unbescholte- nen Wirtschaftsstraftäter nicht zumutbar wäre, sich im Straf- vollzug durch elektronischen Hausarrest mit seiner Tat ausei- nanderzusetzen.<sup>63</sup> Vorzugswürdig erscheint eine Regelung wie in Baden-Württemberg, wonach die Betreuung einen festen Bestandteil des Gesamtpakets „elektronischer Hausarrest“ dar- stellt, deren Intensität an den Einsatzbereich anzupassen ist, aber ein gewisses Minimum nicht unterschreiten darf.<sup>64</sup>

<sup>59</sup> Hammerschick/Neumann (Fn. 3), S. 37 ff.

<sup>60</sup> Hammerschick/Neumann (Fn. 3), S. 74 f.

<sup>61</sup> § 156b Abs. 1 I. S. öStVG. Dazu EBRV 772 BlgNR, 24. GP, S. 5: „Der Entwurf geht [...] davon aus, dass eine sozial- arbeiterische Betreuung nicht in jedem Fall notwendig sein wird, sondern Fälle denkbar sind, in denen der erzieherische Zweck des Strafvollzuges schon allein durch den Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests selbst ge- währleistet oder eine (sozialarbeiterische) Reintegrationshilfe (sonst) nicht erforderlich ist.“

<sup>62</sup> Einführungserlass elektronisch überwachter Hausarrest v. 27.8.2010 – BMJ-V70201/0004-III 1/2010, S. 10, 23. Im Vollzug der Untersuchungshaft ist gem. § 173a Abs. 2 öStPO sofort, nachdem ein Antrag auf elektronischen Hausarrest gestellt wurde, vorläufige Bewährungshilfe anzuordnen. Sie hat die Aufgabe, die Lebensverhältnisse und sozialen Bin- dungen des Beschuldigten zu ermitteln, die Bedingungen für den Vollzug des Hausarrests auszuhandeln und die begleiten- de Kontrolle durchzuführen. Eine intensivere Betreuung in Form von periodischen Gesprächsterminen ist dem Einfüh- rungserlass zufolge nur erforderlichenfalls anzuordnen; a.a.O., S. 30. Die Gesetzeslage ist insoweit nicht eindeutig, da § 173a Abs. 1 öStPO nur hinsichtlich der „geeigneten Mittel der elektronischen Aufsicht“ auf § 156b öStVG ver- weist.

<sup>63</sup> Zur Notwendigkeit der „Deliktsbearbeitung“ auch für Wirt- schaftstraftäter *Koss/Nogratnig*, RZ 2011, 237 (242).

<sup>64</sup> § 6 Abs. 1 EASTVollzG. Laut LT-Drs. 14/4670, S. 19 hat eine „geringe Betreuung im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe, mittlere Betreuung bei vollzugsöffnenden Maßnahmen, in- tensiv Betreuung bei Entlassungsfreistellung“ zu erfolgen. Auch der hessische Erlass v. 20.3.2000 – 4104-III/9-258/91 sieht eine Betreuung vor. Nach dem Handbuch (Hessisches Ministerium der Justiz [Fn. 1], S. 7) hat mindestens einmal wöchentlich ein persönlicher Kontakt zu erfolgen. Bei der Entlassungsfreistellung wird die Betreuung gem. § 16 Abs. 3

### III. Reaktion bei Regelverstößen

Die Wirksamkeit des elektronischen Hausarrests beruht auf dem Wissen des Überwachten um die ständige Kontrolle und den klaren Konsequenzen, die ein Verstoß gegen die Bedin- gungen zur Folge hat. Die größte Zwangswirkung der Maß- nahme geht von der Androhung der Überstellung in die Haft- anstalt aus. In allen hier untersuchten Ländern wird auf schwer wiegende Regelverstöße mit einem Widerruf des elektroni- schen Hausarrests und der Überführung in die Haftanstalt reagiert.<sup>65</sup> Den österreichischen Gesetzesmaterialien zufolge ist diese Reaktion im Vollzug der Freiheitsstrafe dann geboten, wenn die Fortsetzung des elektronischen Hausarrests „nach den Zwecken des Strafvollzugs nicht mehr zielführend erscheint“.<sup>66</sup> Als schwerer Verstoß werden die Begehung einer Straftat, ein Fluchtversuch, Manipulation an den techni- schen Geräten, Täuschungen oder unbegründete grobe zeitli- che Abweichungen vom Tagesprogramm zu bewerten sein. Bei weniger schweren Verstößen erfolgt eine Verwarnung<sup>67</sup> bzw. förmliche Mahnung. Baden-Württemberg und Hessen besitzen noch eine mittlere Sanktionsstufe, nämlich die Kür- zung oder Streichung der Freizeit außerhalb der Wohnung.

Welche Sanktion in welchen Fällen zum Einsatz kommen soll, wird am präzisesten im Hessischen Erlass beschrieben:<sup>68</sup> Bei leichten Verstößen reicht eine Verwarnung, bei größeren Verstößen oder wiederholt leichten Verstößen wird die Frei- zeit außerhalb der Unterkunft gekürzt oder gestrichen, bei schweren Verstößen wird der Überwachte in die Anstalt über- stellt. In Baden-Württemberg sind die mildereren Reaktions- möglichkeiten gem. § 8 Abs. 2 EASTVollzG dann anzuwen- den, „wenn es ausreicht“. Am strengsten ist die österreichi- sche Regelung, der zufolge der Vollzug der Freiheitsstrafe im elektronischen Hausarrest zwingend zu widerrufen ist, wenn der Überwachte trotz förmlicher Mahnung wiederholt gegen die Bedingungen verstößt. Im Vollzug der Untersuchungshaft ist der elektronische Hausarrest auf Antrag der Staatsanwalt- schaft zu widerrufen, wenn der Beschuldigte die Bedingun- gen nicht einhält, ohne dass ein schwer wiegender oder wie- derholter Regelverstoß vorausgesetzt ist. Vorzuziehen wäre eine Regelung, die die schwerste Sanktion auf gravierende Regelverletzungen beschränkt.

### IV. Abschließende Empfehlungen

Aus dem Vergleich der Regelungen des elektronischen Haus- arrests in Hessen, Baden-Württemberg und Österreich lassen sich folgende Empfehlungen ableiten:

HStVollzG, § 16 Abs. 3 HJStVollzG von der Anstalt über- nommen.

<sup>65</sup> Die Regelungen sind zu finden in § 8 Abs. 1 und 2 EAST- VollzG und § 156c Abs. 2 Ziff. 2 öStVG, § 173a Abs. 4 öSt- PO. S.a. Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 20.3.2000 – 4104-III/9-258/91.

<sup>66</sup> EBRV 772 BlgNR, 24. GP, S. 8.

<sup>67</sup> Nach § 108 Abs. 2 öStVG kann auch eine formlose Ab- mahnung genügen.

<sup>68</sup> Es handelt sich um bloße Empfehlungen.

Es gilt bereits durch die Ausgestaltung des Hausarrests einem „Zwei-Klassen-Vollzug“ entgegenzuwirken. Neben einer Erwerbstätigkeit sollte man jede andere sinnvolle Tätigkeit als Beschäftigung akzeptieren. Eine eigene Unterkunft sollte (anders als in Baden-Württemberg) keine Bedingung für den elektronischen Hausarrest sein. Vielmehr sollte es ausreichen, wenn dem Betroffenen eine Unterkunft von dritter Seite, wie einem karitativen Verein, zur Verfügung gestellt wird. Soweit man nicht auf einen Ersatz der Kosten des elektronischen Hausarrests verzichtet, bedarf es einer Regelung, der zufolge die Kostenersatzpflicht bei Gefährdung des notwendigen Unterhalts entfällt. Die genannten Vorkehrungen öffnen den elektronischen Hausarrest auch für sozial weniger integrierte Personen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass das Erfordernis einer Beschäftigung ein zentrales Element der verhaltenstherapeutischen Einwirkung auf den Überwachten ist. Allerdings sollte man die Anforderungen an das zeitliche Ausmaß der erforderlichen Beschäftigung nicht überspannen. Ein Beschäftigungsausmaß von mindestens 20 Wochenstunden, wie in Hessen und Baden-Württemberg, erscheint für die Zwecke des elektronischen Hausarrests als ausreichend. Das Erfordernis einer Beschäftigung lässt sich nur schwer mit dem Einsatz des elektronischen Hausarrests im Bereich der Untersuchungshaft vereinbaren. Dieser Umstand stellt – neben dem grundsätzlichen Problem, dass der den Haftgründen zugrunde liegenden Gefahr nur sehr beschränkt entgegengewirkt werden kann<sup>69</sup> – dieses Einsatzgebiet in Frage.

Dem Verurteilten sollte zumindest nach einem gewissen Zeitraum Freizeit außerhalb der Unterkunft eingeräumt werden, um einen möglichst problemlosen Übergang in die Bewährungsphase oder die völlige Freiheit zu gewährleisten. Eine Freizeitregelung kann zugleich die mit der Dauer zunehmende Schwere des Hausarrests abfedern. Im Bereich der Untersuchungshaft hat sich die Gewährung von Freizeit außerhalb der Unterkunft nach der dem jeweiligen Haftgrund zugrunde liegenden Gefahr zu richten.

Wegen der mit der Überwachung verbundenen Grundrechtseingriffe hat die Reichweite der Überwachung gesetzlich bestimmt zu sein. Nach den bisherigen Erfahrungen genügt es für die Zwecke des elektronischen Hausarrests, wenn mit Hilfe der elektronischen Mittel überprüft wird, ob sich der Überwachte entsprechend den Vorgaben in der Unterkunft aufhält oder von dieser abwesend ist. Vor diesem Hintergrund erscheint die in Baden-Württemberg mögliche Erstellung eines Bewegungsprofils als unverhältnismäßig. Hinzu kommt, dass gesetzliche Vorkehrungen fehlen, die verhindern, dass eine grundrechtswidrige „Rundumüberwachung“ erfolgt.

Der elektronische Hausarrest erfordert das auch mehrfache Betreten der Wohnung durch die öffentliche Gewalt. Im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz der Wohnung und der Privatsphäre darf der Hausarrest deshalb nur bei Zustimmung der Mitbewohner angeordnet werden. Dies gilt (anders als nach der österreichischen Regelung) auch für den Vollzug der Untersuchungshaft durch elektronischen Hausar-

rest. Nimmt ein Mitbewohner die Einwilligung zurück, sollte dieser Umstand entgegen den bisherigen Regelungen nur dann zum Widerruf des Hausarrests führen, wenn dem Mitbewohner ein weiteres Betreten der Wohnung durch die öffentliche Gewalt nicht zumutbar ist.

Es empfiehlt sich, an der Betreuung des Überwachten durch Sozialarbeiter festzuhalten; diese persönliche Komponente der Überwachung hat sich nach bisherigen Erfahrungen als wesentlich für den Erfolg des elektronischen Hausarrests erwiesen. Wird gegen die Bedingungen des elektronischen Hausarrests verstoßen, empfehlen sich Sanktionen, die nach der Schwere des Verstoßes abgestuft sind. Dabei gilt es, die schwerste Sanktion in Form des Widerrufs des Hausarrests auf schwere Verstöße zu beschränken.

---

<sup>69</sup> Hochmayr, NStZ 2012 (im Druck).